



BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.

Fachsparte Eisstocksport



Schiedsrichterordnung

Ausgabestand: 22.04.2006



Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben

§ 1

Die Organe für das Schiedsrichterwesen im BEV sind:

- der Landesschiedsrichterobmann (LSO)
- der Landesschiedsrichterausschuss (LSA)
- der Bezirksschiedsrichterobmann (BSO)
- der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA)
- der Kreisschiedsrichterobmann (KSO)
- der Kreisschiedsrichterausschuss (KSA)

§ 2

Der **Landesschiedsrichterobmann** hat den Vorsitz im Landesschiedsrichterausschuss.

Die Wahl des Landesschiedsrichterobmannes und seiner 2 Stellvertreter wird von den Bezirksschiedsrichterobmännern und je einem weiteren Schiedsrichter aus den Bezirken als Delegierter durchgeführt.

1. Stellv. LSO ist zuständig für den Spielbetrieb
2. Stellv. LSO ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung

Vertreterregelung des LSO:

Die Vertreterregelung erfolgt nach Absprache mit dem LSO im Wechsel seiner beiden Stellvertreter. Der Landesschiedsrichterobmann führt die Geschäfte auf Landesebene im Schiedsrichterwesen.

§ 3

Der **Landesschiedsrichterausschuss** besteht aus den Bezirksschiedsrichterobmännern.

Den Vorsitz hat der Landesschiedsrichterobmann.

Der Landesschiedsrichterausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen in der Fachsparte Eisstocksport im Bayerischen Eissport-Verband e.V. und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.

§ 4

Der **Bezirksschiedsrichterobmann** hat den Vorsitz im Bezirksschiedsrichterausschuss.

Die Wahl des Bezirksschiedsrichterobmannes und seiner Stellvertreter erfolgt in der Bezirksschiedsrichterversammlung.

Für diese Wahl hat jeder Kreis je angefangener **zehn** Schiedsrichter **eine** Stimme.

Die Kreisschiedsrichterversammlungen müssen zu diesem Zeitpunkt durchgeführt sein.

Hierbei müssen auch die stimmberechtigten Delegierten zur Bezirksschiedsrichterversammlung gewählt werden.

Der Bezirksschiedsrichterobmann führt die Geschäfte auf Bezirksebene im Schiedsrichterwesen.



§ 5

Der **Bezirksschiedsrichterausschuss** besteht aus den Kreisschiedsrichterobmännern.

Den Vorsitz hat der Bezirksschiedsrichterobmann.

Der Bezirksschiedsrichterausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im Bezirk und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.

§ 6

Der **Kreisschiedsrichterobmann** hat den Vorsitz im Kreisschiedsrichterausschuss.

Die Wahl des Kreisschiedsrichterobmannes und seiner Stellvertreter wird von den Schiedsrichtern des Kreises bei der Kreisschiedsrichterversammlung durchgeführt.

Der Kreisschiedsrichterobmann führt die Geschäfte auf Kreisebene im Schiedsrichterwesen.

§ 7

Der **Kreisschiedsrichterausschuss** besteht aus dem Kreisschiedsrichterobmann und zwei gewählten Schiedsrichtern des Kreises als Beisitzer. Ferner sind zwei weitere Schiedsrichter des Kreises als Ersatzbeisitzer zu wählen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit eines Beisitzers für diesen einzusetzen sind.

Den Vorsitz hat der Kreisschiedsrichterobmann.

Der Kreisschiedsrichterausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im Kreis und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.

§ 8

Die Wahlen sind ein Jahr vor dem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

Wählbar und wahlberechtigt sind nur Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis.

Die Schiedsrichterorgane werden für die gleiche Zeitdauer gewählt, wie die übrigen Verbandsgremien.

Der gewählte Landesschiedsrichterobmann vertritt die Schiedsrichtervereinigung bei der Mitgliederversammlung der Sparte Eisstocksport im Bayerischen Eissport-Verband e.V.

Die Technische Kommission (TK) der Fachsparte Eisstocksport im BEV bestätigt die Wahl des Landesschiedsrichterobmannes.

§ 9

Die Aufgaben der Schiedsrichterorgane

- Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter
- Einteilung der Schiedsrichter zu Wettbewerben
- Überwachung der Tätigkeiten der Schiedsrichter
- Bekanntgabe von Regeländerungen und der Regelauslegung

§ 10

Alle genehmigten Wettbewerbe sind mit Schiedsrichtern zu besetzen.

Die Einteilung von Schiedsrichtern für Verbandswettbewerbe auf Landesebene obliegt dem LSO.

§ 11

Ausbildung und Prüfung – (Weiterbildung)

Die Ausbildung der Schiedsrichter obliegt dem Bezirksschiedsrichterausschuss.

Lehrgänge und Pflichtabende sind auf Kreis- und Bezirksebene durchzuführen.

Der Landesschiedsrichterausschuss überwacht die Ausbildungstätigkeit, sowie die einheitliche Regelanwendung und Regelauslegung.

Anwärter für das Schiedsrichteramt müssen die notwendige Voraussetzung in körperlicher und geistiger Hinsicht besitzen.

Jeder Schiedsrichterprüfung hat ein Regellehrgang voranzugehen. Nach Abschluss der Ausbildung werden die Teilnehmer gemäß den Richtlinien des Landesschiedsrichterausschusses geprüft. Der Landesschiedsrichterausschuss bestimmt, in welcher Form Schiedsrichterprüfungen abzunehmen sind. Dabei sind die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen der IFI und des DESV einzuhalten. Prüfungen können nur von Mitgliedern des Landesausschusses abgenommen werden. Nach bestandener Prüfung wird der Schiedsrichterausweis ausgehändigt.

Die Kosten der Prüfung und des SR-Ausweises gehen zu Lasten des Anwärters

§ 12

Bestimmungen für Schiedsrichter

Vom Schiedsrichter werden bei Ausübung seines verantwortungsvollen Amtes, das ihm außerordentliche Befugnis einräumt, Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit, besonders wenn es um die Darstellung von Vorgängen auf dem Wettbewerbsplatz bzw. des Spielablaufes geht, verlangt.

(IER / ISpO § 809)



BEV – Schiedsrichterordnung

Der Schiedsrichter hat stets die Würde seines Amtes zu wahren und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Schiedsrichterstandes abträglich ist.

Scheidet der Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur dann wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten hat er erneut eine Prüfung abzulegen.

Der Kreisschiedsrichterobmann ist für alle Schiedsrichter (Lizenzinhaber C+B+A) seines Kreises zuständig.

Der Bezirksschiedsrichterobmann ist für alle Schiedsrichter seines Bezirks (Lizenzinhaber C+B+A) einschließlich der Kreisschiedsrichterobmänner zuständig.

Der Landesschiedsrichterobmann ist für alle Schiedsrichter im Bereich des LEV Bayern (Lizenzinhaber C+B+A) einschließlich der Bezirksschiedsrichterobmänner und Kreisschiedsrichterobmänner zuständig.

Der Landesschiedsrichterobmann ist die oberste Instanz für alle Schiedsrichter mit der C-Lizenz für den Bereich des BEV.

Der DESV-Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) ist die oberste Instanz für alle Schiedsrichter mit einer B-Lizenz. Der Vorsitzende der IFI-TK ist die oberste Instanz für alle Schiedsrichter mit einer A-Lizenz.

Die KSO, BSO, der LSO und ihre gewählten Stellvertreter haben das Recht, bei regelwidrigem Verhalten eines Schiedsrichters im Einsatz diesen zu belehren, zu ermahnen und auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

SR-Ausweise der Erstaussstellungen (Ausgabe nach erfolgreicher Ablegung der SR-Prüfung für die C-Lizenz) haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und können für jeweils weitere drei Jahre vom Bezirksschiedsrichterobmann verlängert werden.

Die Höherstufung in die B-Lizenz erteilt nur der DESV-VSRO und erfolgt nach bestandener Prüfung. Die Gültigkeitsdauer nach der Höherstufung sind 3 Jahre. Eine Verlängerung um jeweils 3 Jahre kann nach der Teilnahme an einem speziellen SR-B-Seminar vom DESV-VSRO erteilt werden.

Die Höherstufung in die A-Lizenz erteilt nur die IFI und erfolgt nach bestandener Prüfung bei einem Internationalen IFI-SR-Seminar. Die Gültigkeitsdauer beträgt ebenfalls 3 Jahre. Verlängerung um jeweils 3 Jahre kann nach der Teilnahme an dem Internationalen IFI-SR-Seminar vom Vorsitzenden der IFI-TK erteilt werden.



§ 13

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, den von seinem Obmann getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, insbesondere die Pflichtlehrabende sind einmal jährlich zu besuchen und übertragene Aufgaben bzw. SR-Einsätze vorzunehmen. Schiedsrichtern, die innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres SR-Ausweises an **keinem** Pflichtlehrabend teilgenommen sowie **keinen** Schiedsrichtereinsatz wahrgenommen haben, wird entsprechend der DESV-Schiedsrichterordnung der SR-Ausweis entzogen und sie werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Die Einziehung erfolgt durch den DESV-Schiedsrichterobmann.

§ 14

Der Schiedsrichter hat alle Spiele zu leiten, für die ihm der Auftrag erteilt wird. Nur bei Unabkömmlichkeit kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Diese Rückgabe muss aber so rechtzeitig erfolgen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.

§ 15

Schiedsrichter haben grundsätzlich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung mit dem DESV-Abzeichen auf der linken Brustseite oder mit Genehmigung des LSO auf dem linken Oberarm zu tragen. In Ausnahmefällen (z.B. bei Eintritt eines Wettbewerbsleiters als Ersatz bei Wettbewerbsunterbrechungen) kann durch TK-Beschluss davon abgewichen werden.

§ 16

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins, der dem BLSV und dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. angeschlossen ist, sein.

§ 17

Der SR-Ausweis ist Eigentum des DESV und ist bei einem Ausscheiden ohne Aufforderung an den DESV zurückzugeben.

§ 18

Dem Schiedsrichter stehen für seine Spielleitung die vom BEV festgelegten Spesensätze (Tagegeld, Wegstreckenentschädigung, Übernachtung) zu. Zusätzlich erhält er den festgesetzten Ausrüstungszuschuss.

§ 19

Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung können nur durch die TK-Bayern des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. der Fachsparte Eisstocksport beschlossen werden.



Änderungshistorie

Änderungsnachweis zur BEV-Schiedsrichterordnung

Nr.:	Datum:	Ort:	Gremium:	Grund/Art der Veränderung:	Ab- schnitt:
1	22.04.2006	Neutraubling	TK-Bayern	Fassung der BEV-Schiedsrichterordnung	§1 - §19

